

10 CS 09.2134
Au 1 S 09.1025

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****

2. *****

*** * *** * ***** ***** * ** ***** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte ***** ***** *** *****

***** *** ***** *****

gegen

Stadt Augsburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Maximilianstr. 4, 86150 Augsburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 21. August 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl

ohne mündliche Verhandlung am **16. Dezember 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die 1945 geborenen miteinander verheirateten Antragsteller stammen aus dem Kosovo. Sie reisten im März 1994 in das Bundesgebiet ein. Ihren Antrag auf Gewährung von Asyl lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des damals geltenden § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen ebenso wie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Jugoslawien. Daraufhin erteilte die Ausländerbehörde den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse, seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, zuletzt bis zum 29. September 2007.
- 2 Bereits mit Bescheid vom 27. September 2005 hatte das Bundesamt seine früheren Feststellungen widerrufen und entschieden, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 und 7 AufenthG vorlägen. Hiergegen gerichtete Rechtsmittel blieben erfolglos.
- 3 Schon im Oktober 2005 ließen die Antragsteller durch ihren Bevollmächtigten bei der Ausländerbehörde anfragen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnisse der Antragsteller trotz eines etwaigen rechtskräftigen Widerrufs verlängert werden könnten. Es wurde gebeten, den langjährigen unbescholtenen Auf-

enthalt der Antragsteller ebenso wie die Tatsache, dass die Antragstellerin völlig erwerbsunfähig sei und der Antragsteller ebenfalls nur einer stundenweisen, leichten Beschäftigung nachgehen könne, zu berücksichtigen. Es wurden ärztliche Atteste vom 9. Oktober 2003 für den Antragsteller und vom 7. Oktober 2004 für die Antragstellerin vorgelegt. Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 11. Juli 2006 mit, dass angesichts des ungesicherten Lebensunterhalts der Antragsteller und der laufenden Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln eine Verlängerung nicht in Betracht komme. Anfang 2006 legte der Antragsteller erstmals einen Arbeitsvertrag für eine Teilzeitbeschäftigung ab 6. Februar 2006 in der Firma eines Verwandten vor. Später wurden noch weitere Arbeitsverträge (Vollzeit) für den Antragsteller vorgelegt, u.a. in der Firma seines Sohnes.

4 Am 19. September 2007 beantragten die Antragsteller die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre.

5 In der Folgezeit überprüfte die Ausländerbehörde, inwieweit die Antragsteller Sozialleistungen bezogen haben und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllten. Im Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Ablehnung wies der Bevollmächtigte der Antragsteller im Schriftsatz vom 24. November 2008 (Bl. 300 der Verwaltungsakten für den Antragsteller) darauf hin, dass hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts lediglich auf die aktuelle Einkommens- und Vermögenslage und nicht auf den Zeitpunkt der Verrentung abzustellen sei, da es aktuell nicht um eine unbefristete, sondern nur um eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse gehe. Demnach komme es auf einen etwaigen Rentenbezug nicht an. Insofern werde aber darauf verwiesen, dass zwar derzeit die erforderlichen Beitragsmonate nicht erfüllt seien, der Antragsteller diese aber bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch absolvieren könne. Im Übrigen habe er Rentenanwartschaften durch langjährige Erwerbstätigkeit in Jugoslawien erworben. Zudem würden die Kinder für den Unterhalt der Antragsteller aufkommen, falls dies nötig wäre.

6 Mit Bescheid vom 17. Juni 2009 lehnte die Antragsgegnerin die befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse der Antragsteller ab, forderte die Antragsteller zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte im Falle des nicht fristgerechten Verlassens ihre Abschiebung in den Kosovo oder einen anderen zur Übernahme bereiten Staat an. Zur Begründung stützte sich die Antragsgegnerin im Wesentlichen darauf, dass sowohl § 25 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG von vornherein nicht zur Anwendung kämen. Im Falle des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG fehle

es an einer außergewöhnlichen Härte. Aber auch § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei nicht erfüllt, da die Antragsteller zum maßgeblichen Stichtag am 1. Juli 2007 nicht im Besitz einer Duldung gewesen seien. Im Übrigen könne nicht von einer wirtschaftlichen Integration der Antragsteller ausgegangen werden. Ihr Lebensunterhalt sei nämlich nicht gesichert.

7 Gegen diesen Bescheid ließen die Antragsteller Klage erheben und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen. Das Verwaltungsgericht Augsburg lehnte den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluss vom 21. August 2009 ab mit der Begründung, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG und § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG könnten bereits mangels Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte nicht erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 komme nicht in Betracht, da die Ausreise der Antragsteller weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich sei. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG könne nur geduldeten Ausländern erteilt werden. Die Antragsteller hätten keine Duldung besessen und bei ihnen hätten auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung am Stichtag vorgelegen. Schließlich komme auch die Verlängerung als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG nicht in Betracht, da eine solche nie beantragt worden sei. Zudem seien die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt.

8 Gegen diesen Beschluss richteten sich die Beschwerden der Antragsteller vom 27. August 2009, die wie folgt begründet wurden: Es spreche sehr viel für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte im Sinn des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, wenn man bedenke, dass die Kläger bereits doppelt so lange in Deutschland lebten, wie es für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis erforderlich sei. Trotz der Tatsache, dass sie erst mit rund 50 Jahren nach Deutschland gekommen seien, und zwar ohne jegliche Sprachkenntnisse und gesundheitlich stark angeschlagen, sei es ihnen mit Hilfe ihrer Kinder gelungen, eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Die Zerstörung dieser neuen Existenz in Deutschland sei als außergewöhnliche Härte anzusehen. Entsprechendes gelte für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Der Aufbau der neuen Existenz in Deutschland sei nämlich nur mit Hilfe der hier lebenden Söhne möglich. Eine Hilfestellung durch die im Kosovo lebende Tochter erscheine ausgeschlossen, da diese traditionsgemäß der Familie ihres Ehemannes zuzurechnen sei. Hinsichtlich § 104 a Abs. 1 AufenthG sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Vorschrift sei nur auf

geduldete Ausländer anwendbar, rechtsfehlerhaft. Das Innenministerium in Baden-Württemberg vertrete hier eine andere Auffassung. Zudem müsse der „Erst-Recht-Schluss“ angewandt werden, d.h., wenn geduldete Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG erhalten könnten, müsse dies erst Recht für Ausländer gelten, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzen. Schließlich sei auch der Lebensunterhalt der Kläger gesichert. Hinsichtlich § 26 Abs. 4 AufenthG stelle sich das Verwaltungsgericht auf den rein formalen Standpunkt, eine unbefristete Verlängerung bzw. eine Niederlassungserlaubnis sei nie beantragt worden. Dies sei falsch. Die Antragsteller hätten schlicht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Dieser Antrag umfasse sowohl die befristete wie auch die unbefristete Verlängerung. Das Schreiben der Bevollmächtigten vom 24. November 2009 sei ebenfalls nur im damaligen Kontext zu lesen.

- 9 Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerden.
- 10 Die Landesadvokatur Bayern beteiligte sich am Verfahren als Vertreter des öffentlichen Interesses und wies darauf hin, dass nach der Verwaltungspraxis in Bayern lediglich geduldete Ausländer oder solche, bei denen Duldungsgründe vorlägen, in den Genuß der Altfallregelung nach § 104 a AufenthG kämen. Die Weisungslage in Baden-Württemberg weiche davon nicht ab und habe im Übrigen keine Auswirkungen auf die Gesetzesanwendung in Bayern. Auch die anderen Anspruchsgrundlagen seien nicht erfüllt.
- 11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere das Vorbringen der Antragsteller, wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

- 12 Die Beschwerden bleiben ohne Erfolg. Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt sich gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO die Prüfung durch das Beschwerdegericht auf die vom Bevollmächtigten der Antragsteller dargelegten Gründe. Dieser Sachvortrag im Beschwerdeverfahren rechtfertigt weder eine Abänderung noch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

- 13 1. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass den Antragstellern voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht erteilt werden kann. Eine Verlängerung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 AufenthG setzt nämlich voraus, dass der Betreffende zuvor eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten hat (vgl. BVerwG vom 4.9.2007 BVerwGE 129, 226). Danach liegt ein Verlängerungsstatbestand nach § 8 Abs. 1 AufenthG nur dann vor, wenn noch der gleiche Zweck - bezogen auf den jeweiligen Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes - verfolgt wird, der auch der Erteilung zugrunde lag. Die bisherigen Aufenthaltserlaubnisse wurden den Antragstellern aber aus humanitären Gründen erteilt, wenngleich sie immer wieder, auch im zuletzt gestellten Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse vom 19. September 2007, familiäre Gründe als Aufenthaltswitzweck angegeben haben. Zugunsten der Antragsteller geht der Senat aber davon aus, dass zuletzt die Verlängerung der den Antragstellern aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis beantragt worden ist, ansonsten wären die weiteren vom Bevollmächtigten der Antragsteller zur Diskussion gestellten Anspruchsgrundlagen von vornherein ausgeschlossen.
- 14 Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass jedenfalls die materiellen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegen, denn eine Verlängerung oder auch eine Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragsteller ist nicht wegen des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte veranlasst. Eine solche ist zu bejahen, wenn der Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen ist und diese Hilfe zumutbar nur im Bundesgebiet erbracht werden kann (Hailbronner, Aufenthaltsgesetz, RdNr. 28 zu § 36 AufenthG). Eine solche Konstellation liegt hier aber nicht vor. Weder sind die Antragsteller auf eine physische oder psychische Betreuung durch ihre Kinder angewiesen noch sind sie krank, behindert oder pflegebedürftig. Der Verlust des Arbeitsplatzes im Bundesgebiet zählt auch nicht dazu, denn davon ist jeder Ausländer betroffen, der in sein Heimatland zurückkehren muss.
- 15 Ungünstige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse im Heimatland können ebenfalls keinen Härtefall i.S. des § 36 AufenthG begründen. Dabei handelt es sich nämlich um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die bei den Antragstellern nach der die Ausländerbehörde bindenden Feststellung des Bundesamts (§ 42 Satz 1 AsylVfG) nicht vorliegen (vgl. Urteil des VG Augsburg vom 14.3.2006 Az. Au 6 K 05.30407, Bl. 142 ff. der Verwaltungsakten des Antragstellers). Es kommt auch nicht darauf an, ob die Antragsteller im Heimatland von ihrer Tochter betreut

werden können, denn einer Betreuung bedürfen sie offensichtlich nicht. Im Übrigen muss sich die Härte aus den persönlichen Beziehungen des Ausländers zu seinen im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen ergeben (Hailbronner a.a.O. Rdnr. 33 m.w.N.).

16 2. Am fehlenden Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte scheitert auch ein Anspruch der Antragsteller auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Eine solche setzt eine individuelle Sondersituation voraus, aufgrund derer die Aufenthaltsbeendigung diesen Ausländer nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, die nach denselben Vorschriften ausreisepflichtig sind (vgl. BVerwG vom 8.2.2007 BayVBl 2008, 215). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht umfassend geprüft und zutreffend verneint. Die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argumente führen zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Wie oben bereits dargelegt, führt allein der Verlust eines Arbeitsplatzes im Bundesgebiet nicht zum Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, denn jeden Ausländer, der über einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet lebt und hier arbeitet, trifft eine Rückkehrverpflichtung in gleichem Maße hart. Eine darüber hinausgehende außergewöhnliche Härte liegt darin aber nicht. Auch das Alter der Antragsteller führt zu keiner anderen Beurteilung, denn wenn der Antragsteller trotz seines angegriffenen Gesundheitszustandes im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgeht, kann er dies wohl auch in seinem Heimatland. Allein der Umstand, dass er dort gegebenenfalls keinen entsprechenden Arbeitsplatz findet, ändert an der Beurteilung der Rechtslage nichts, zumal nach dem eigenen Vortrag des Bevollmächtigten der Antragsteller im Heimatland eine Rentenberechtigung besteht. Im Übrigen ist eine finanzielle Unterstützung durch die im Bundesgebiet lebenden und erwerbstätigen Söhne auch im Kosovo möglich.

17 3. Die Antragsteller haben offensichtlich auch keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG. Nach § 104 a Abs. 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Voraussetzung für einen Anspruch ist danach, dass der Ausländer geduldet ist. Die Antragsteller waren aber weder zum Stichtag 1. Juli 2007 noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bzw. nunmehr im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde im Besitz einer

Duldung noch lagen zu diesen Zeitpunkten Duldungsgründe vor. Diese standen den Antragstellern zwar aufgrund der Feststellungen des Bundesamtes im Bescheid vom 6. Mai 1994 längstens bis zur Bestandskraft des Widerrufs am 27. April 2006 zu, danach lagen aber keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ausreise der Antragsteller rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen wäre. Aus diesem Grund hat die Antragsgegnerin die den Antragstellern erteilte Aufenthaltserlaubnis nach dem 29. September 2007 nicht mehr verlängert und ihnen auch keine Duldung erteilt. Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung ist es jedoch gerade, den Aufenthalt von Ausländern, die nicht abgeschoben werden können und deshalb im Besitz einer Duldung sind, zu legalisieren. Ansonsten würde diese Gruppe von Ausländern womöglich noch Jahre lang in einem ungeregelten Aufenthaltsverhältnis verharren müssen. Eine solche Situation ist aber bei den Antragstellern nicht gegeben. Sie waren als Flüchtlinge insgesamt über 13 Jahre im Besitz von Aufenthaltstiteln. Dieser Status ist zwischenzeitlich entfallen, so dass ihrer Rückkehr in ihr Heimatland keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen. Dass sie kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Form einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis erworben haben, liegt daran, dass sie bis zum Jahr 2007 überwiegend von Sozialleistungen lebten und nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkamen. Die Antragsteller gehören damit gerade nicht zu dem Personenkreis, dem die Bleiberechtsregelung zugute kommen soll. Während geduldeten Ausländern, die wirtschaftlich und sozial in die Verhältnisse im Bundesgebiet integriert sind, und denen lediglich ein Aufenthaltstitel fehlt, unter die Verbleiberegulation fallen sollten, besaßen die Antragsteller demgegenüber über lange Jahre Aufenthaltserlaubnisse, waren aber praktisch während der gesamten Zeit ihres legalen Aufenthalts wirtschaftlich nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Erst nach Wegfall der Voraussetzungen für eine Duldung haben sie sich überhaupt um eine wirtschaftliche Integration bemüht. Wieso die Antragsteller demnach in die Vergünstigung der Verbleiberegulation fallen sollten, erschließt sich dem Senat nicht, zumal § 104 a Abs. 1 AufenthG ohnehin keine allgemeine Verlängerungsvorschrift ist, sondern, wie bereits ausgeführt, der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an bisher geduldete Ausländer dient.

18 Dahinstehen kann, wie die Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg zu § 104 a AufenthG zu interpretieren sind. Denn die zwischenzeitlich bekannt gemachte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI S. 877 ff.) - AVwV - führt in Nr. 104 a.1.1 aus: „Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung vorliegen; nicht erforderlich ist, dass sich der Ausländer im Besitz einer Duldung befindet.“

Diese Regelung ist eindeutig und lässt keine weiteren Auslegungen zu. Dass die Antragsteller diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wurde oben bereits dargelegt.

19 Auf die Ausführungen in der Beschwerde zum Verhältnis von § 104 a Abs. 1 AufenthG zu § 25 Abs. 5 AufenthG braucht nicht näher eingegangen zu werden, da eine Aufenthaltserlaubnis nach beiden Vorschriften nicht in Betracht kommt.

20 4. Schließlich scheidet auch eine Verlängerung der den Antragstellern erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

21 Es spricht viel für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse der Antragsteller als Niederlassungserlaubnis bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil eine solche nie beantragt worden ist. Die Niederlassungserlaubnis, die ein unbefristeter Aufenthaltstitel ist (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), bedarf wie jeder andere Aufenthaltstitel der ausdrücklichen Beantragung (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Selbst wenn man der Auffassung ist, dass der Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels zugleich einen Antrag auf Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels, also der Niederlassungserlaubnis beinhaltet, steht einer solchen Auslegung des Verlängerungsantrages entgegen, dass die Antragsteller mehrfach betont haben, lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu begehren. Bereits in den Anträgen der Antragsteller auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse vom 19. September 2007 (Bl. 170 der Verwaltungsakten des Antragstellers und Bl. 132 der Verwaltungsakten der Antragstellerin) haben sie ausdrücklich eine Verlängerung um zwei Jahre beantragt. Im Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. Dezember 2008 (Bl. 162 der Verwaltungsakten der Antragstellerin) schreibt dieser: „Bis zum frühestens in zwei Jahren erfolgenden Renteneintritt ist der Lebensunterhalt unserer Mandanten... gesichert. Dies ist für die anstehende, befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend“. Desgleichen führen die Bevollmächtigten in ihrem Schreiben vom 24. November 2008 (Bl. 300 der Verwaltungsakten des Antragstellers) aus: „Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass es aktuell nicht um eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geht, sondern nur... um eine befristete Verlängerung.“ Bei diesen Äußerungen handelt es sich entgegen dem nunmehrigen Vortrag im Beschwerdeverfahren nicht nur um eine aus dem Kontext gerissene Erklärung der Antragsteller. Vielmehr war bis zur Klageerhebung durchgehend nur eine befristete Verlängerung im Streit. Die Antragsgegnerin hat deshalb auch zutreffend mit ihrem Bescheid vom 17. Juni 2009 lediglich über eine befristete

Verlängerung entschieden. Über eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG, die ohnehin im Ermessen der Behörde steht, wurde zu Recht aus den genannten Gründen keine Entscheidung getroffen.

22 Über den früheren ausdrücklichen Antrag auf befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse hinaus haben die Antragsteller erstmals im Klageschriftsatz vom 24. Juli 2009 zum Ausdruck gebracht, dass sie ihrer Auffassung nach auch einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis haben. Zum damaligen Zeitpunkt waren sie jedoch nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, was aber unbedingte Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist. Die durch die Verlängerungsanträge auf befristete Aufenthaltserlaubnis ausgelöste Fiktionswirkung des § 81 AufenthG nutzt den Antragstellern im vorliegenden Fall nichts, da die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG mit der ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde über eine befristete Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, also vor Beantragung der Niederlassungserlaubnis, weggefallen ist.

23 Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

24 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 39, § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dhom

Eich

Senftl